

AGOR informiert: WhatsApp und Datenschutz

Der Messengerdienst WhatsApp ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Im privaten Kontext bleibt es jeder Person selbst überlassen, sich für die möglichen datenschutzrechtlichen Gefahren bei der Nutzung zu entscheiden. Im geschäftlichen Kontext aber obliegen dem Unternehmen als Verantwortliche Stelle verschiedene Pflichten, die einen Einsatz von WhatsApp schwierig, wenn nicht gar unmöglich machen. In den nachfolgenden Q&A klären wir über die wichtigsten Fakten auf.

Die heutige Mandanteninformation ist für alle Beschäftigten sinnvoll, insbesondere, um Awareness zu schaffen.

Ist die Nutzung von WhatsApp im geschäftlichen Kontext datenschutzrechtlich unkritisch?

Nein! Es gibt zahlreiche Probleme, die als kritisch zu werten sind. Kurz zusammengefasst:

- Durch die Installation von WhatsApp findet ein (unerlaubter) Upload von allen Kontakten aus dem Adressbuch statt.
- WhatsApp nutzt die Metadaten für eigene Zwecke, der Umfang ist dabei unklar.
- Auch wenn alle Inhalte der Nachrichten grundsätzlich Ende-zu-Ende verschlüsselt sind, sind die Backups regelmäßig nicht verschlüsselt.
- Jede Person hat ein Recht auf Löschung nach der DSGVO; einem solchen Antrag kann die Verantwortliche Stelle bei WhatsApp aber nicht nachkommen
- Ferner hat jede*r einen Anspruch auf Auskunft (Art. 15 DSGVO). Auch diesen Anspruch kann das Unternehmen mangels stichhaltiger Informationen nicht gewährleisten.
- Je nach Sachverhalt wird eine Einwilligung für die Kommunikation via WhatsApp benötigt.

Gibt es Alternativen zu WhatsApp?

Ja, es gibt einige datenschutzkonforme(re) Alternativen, wie den Schweizer Messengerdienst Threema.



AGOR

STRATEGY | PRIVACY | ACADEMY

Ferner ist insbesondere auf das sog. „WhatsApp Business“ (WAB) hinzuweisen – auch hier gibt es verschiedene (auch deutsche) Dienstleister. WAB eignet sich insbesondere für Sales, den Kundenservice, Newsletter oder Bewerbungen.

Achtung: Selbstverständlich muss der jeweilige Dienstleister nebst dem Auftragsverarbeitungsvertrag vorab geprüft werden!

Kann ich problemlos Chat-Gruppen eröffnen und (zahlreiche) Personen ungefragt in diese Gruppen einladen?

Nein! Dies stellt einen Verstoß gegen die DSGVO dar, insbesondere gegen Art. 32 DSGVO. Dies gilt vor allem dann, wenn die jeweiligen Personen sich untereinander nicht kennen, ist die Offenlegung der jeweiligen Kontaktdaten unzulässig.

Bitte beachten Sie, dass es (bei den Standardeinstellungen) nicht ausreicht, sich als Admin aus einer solchen Gruppe zu löschen. Damit wird nur die Mitgliedschaft in der Gruppe, nicht aber die Gruppe selbst gelöscht! Die Admin-Funktion geht automatisch auf ein anders Mitglied über.

Ist es erlaubt, Werbeinhalte (Newsletter, Anzeigen, Prospekte) per WhatsApp zu versenden?

Nein! Für eine solche werbliche Nutzung der Telefonnummer ist eine Einwilligung erforderlich. Dabei ist es unerheblich, welchen Dienst (E-Mail, WhatsApp, SMS etc.) Sie nutzen.

Können wir Bewerber*innen auffordern, uns die Bewerbungsunterlagen per WhatsApp zu senden?

Nein! Bewerbungen enthalten in der Regel viele – auch sensible – Daten, die so nicht ausreichend geschützt werden. Auch ist eine Löschung der Bewerbungsunterlagen nach 6 Monaten (wie grundsätzlich vorgeschrieben) nicht möglich.

Dürfen wir Kunden dazu verpflichten, WhatsApp zu nutzen?

Nein! Dies gilt insbesondere für Verbraucher, jedoch sollte auch geschäftlichen Kunden eine Alternative angeboten werden.

Ist es möglich, wegen der Nutzung von WhatsApp gegen die DSGVO zu verstoßen und so ein Bußgeld zu riskieren?

Ja! Es sind zahlreiche bußgeldbewehrte Verstöße denkbar, insbesondere ein Verstoß gegen Art. 32 DSGVO (keine angemessenen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen), Art. 15 DSGVO (unvollständige Auskunft), Art. 17 DSGVO (keine Löschung) und Art. 6 DSGVO (keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung).

Kann ich als Arbeitnehmer*in eigenhändig entscheiden, WhatsApp im geschäftlichen Kontext zu nutzen?

Nein! Eine Bewertung, Prüfung und Implementierung von technisch-organisatorischen Maßnahmen seitens des Arbeitgebers ist stets erforderlich.

Was ist datenschutzrechtlich noch zu beachten?

Folgende Punkte sollten stets geprüft werden:

- Benötigen wir einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)? In jedem Fall zu bejahen bei WAB
- Findet sich ein Passus zu WhatsApp in der Datenschutzerklärung?
- Brauchen wir eine Einwilligung für die Kommunikation?